

Bremen, den 10. Februar 2006

V o r l a g e
Nr. L 188 der Deputation für Bildung,
Nr. L 135 der Deputation für Wissenschaft

für die gemeinsame Sitzung der Deputation für Bildung und der Deputation für Wissenschaft
am 20. Februar 2006

Betr.: Bremisches Lehrerausbildungsgesetz

A Problem

1. Der Deputation für Bildung ist für ihre Sitzung am 24. November 2005 der Entwurf eines neuen Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zugeleitet worden. Die Deputation hatte den Entwurf zur Kenntnis genommen und dem weiter vorgesehenen Beteiligungsverfahren zugestimmt.

Anlass für die grundlegende Überarbeitung des geltenden Gesetzes ist die veränderte Struktur der Lehrerausbildung, die in Bremen mit Beginn des Wintersemesters 2005 an der Universität auf eine Bachelor-/ Masterstudienstruktur umgestellt worden ist.

2. Zum Gesetzentwurf haben die beiden Spitzenverbände der Gewerkschaften, die Universität, der Zentralelternbeirat Bremen und die Personalräte -Schulen- Bremen und Bremerhaven Stellung genommen. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 3 bis 7 beigelegt.
 - Die Universität, der Deutsche Beamtenbund und der Zentralelternbeirat Bremen stimmen dem Gesetzentwurf grundsätzlich zu. Anregungen im Einzelnen wurden überwiegend übernommen.
 - Der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnt in seiner Stellungnahme vom 3. Februar den Gesetzentwurf ab. Das vom DGB erbetene Spitzengespräch hat am 9. Februar stattgefunden. Auch dies hat einzelne Formulierungen beeinflusst. Inwieweit die Erörterung im Spitzengespräch und die geänderten Formulierungen zu einer Veränderung der grundsätzlichen Position des DGB geführt haben, wird mündlich in der Deputationsitzung vorgetragen.
 - Die Personalräte Bremens und Bremerhavens lehnen den Gesetzentwurf ebenfalls ab. Ihre Stellungnahme entspricht weitgehend der des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Ihren grundsätzlichen Bedenken gegen die neue Struktur der Lehrerausbil-

derung kann nicht gefolgt werden. Der Gesetzentwurf vollzieht eine bereits beschlossene politische Entscheidung.

Die Anregungen zu § 3 sind durch die Ergänzung des § 3 Abs. 2 sowie durch eine klarstellende Begründung zu § 3 Abs.3 aufgenommen worden.

Die Personalräte verlangen, dass die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes von 24 auf 18 Monate erst dann vollzogen wird, wenn die ersten Absolventinnen und Absolventen mit den erhöhten Praxisanteilen nach diesem Gesetz in den Vorbereitungsdienst eintreten.

Die Verkürzung des Vorbereitungsdienstes ist mit Bezug auf die 2002 erfolgte Einführung eines Halbjahrespraktikums beschlossen worden. Bereits dieser Erhöhung von Praxisanteilen trägt die Verkürzung des Referendariats erst mit Beginn des Jahres 2008 Rechnung.

3. Die gegenüber dem Beratungsstand vom November vergangenen Jahres vorgenommenen Änderungen werden in der Gegenüberstellung der Anlage 2 verdeutlicht.

Die Neufassung des Lehrerausbildungsgesetzes macht eine redaktionelle Anpassung des Vorbereitungsdienst – Zulassungsgesetzes erforderlich, das in mehreren Paragraphen auf Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes Bezug nimmt. Die Neufassung des Lehrerausbildungsgesetzes und die Änderung des Vorbereitungsdienst – Zulassungsgesetzes lässt eine gemeinsame Verabschiedung in einem sog. Artikelgesetz sinnvoll erscheinen.

B Lösung

Es wird das Bremische Lehrerausbildungsgesetz, mit dem die veränderte Lehrerausbildung ihre gesetzlich notwendige Grundlage erhält, und die Änderung des Vorbereitungsdienst – Zulassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Gesetze zur Bremischen Lehrerausbildung gemäß Anlage 1 beschlossen.

Der Entwurf des Lehrerausbildungsgesetzes enthält jetzt insbesondere folgende Regelungen:

- Die Abkehr vom einheitlichen Lehramt mit stufenbezogenen Schwerpunkten hin zu unterschiedlichen schulartenbezogenen Lehrämtern (§ 1 Abs.1 und § 4 Abs. 2);
- Zugleich jedoch die Sicherung eines späteren angemessenen flexiblen Unterrichtseinsatzes (§ 1 Abs.2 bis 6);
- Die Anerkennung des universitären Abschlussexamens als 1. Staatsprüfung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft (§ 4 Abs. 7). Die staatliche Verantwortung wird

durch die Beteiligung des Senators für Bildung und Wissenschaft am Reakkreditierungsverfahren für die universitären Bildungsgänge gewährleistet.

- Die Verpflichtung gegenüber den Zielen des Schulgesetzes sowie die Verankerung unverzichtbarer Anforderungen an die Ausbildung, orientiert an den von der KMK im Jahr 2004 vereinbarten Standards für die Lehrerbildung (§ 3 Abs.2 und § 6 Abs.3);
- Den Auftrag an Universität und LIS, die verpflichtende Zusammenarbeit durch Vereinbarungen zu konkretisieren (§ 3 Abs.4) und ihre Arbeit zu evaluieren (§ 11);
- Einen Beirat für Lehrerbildung, der eine angemessene Einbeziehung aller an der Lehrerbildung Beteiligten sicherstellt (§ 3 Abs.5);
- Die verpflichtende Akkreditierung der Studiengänge in Umsetzung der KMK-Vereinbarungen (4 Abs.3);
- Die Einrichtung eines staatlichen Prüfungsamtes, das nicht nur für die Durchführung der Zweiten Staatsprüfung zuständig ist, sondern auch die Qualität dieses Examens zu sichern hat (§ 10);
- Eine umfassende Übergangsregelung (§ 14), um der noch länger dauernden Parallelität der unterschiedlichen Ausbildungsstrukturen angemessen Rechnung zu tragen.

Im Einzelnen wird auf die jeweiligen Begründungen in den Anlagen 1 und 2 verwiesen.

C Weiteres Verfahren

Der Gesetzentwurf wird dem Senat zugeleitet mit der Bitte um Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag). Ziel ist, dass die Bremische Bürgerschaft (Landtag) das Gesetz in 1. Lesung am 22. März und in 2. Lesung am 10. Mai 2006 beschließt.

D Beschlussvorschlag

Die Deputationen für Bildung und Wissenschaft stimmen dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gesetze zur Bremischen Lehrerausbildung in der Fassung der Anlage 1 einschließlich der vorgeschlagenen Änderungen und seiner Weiterleitung an den Senat zu.

In Vertretung

Dr. Wewer
(Staatsrat)